

STATUTEN

des Vereins „Waldorfschulverein Dreiklang“

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) der Verein führt den Namen: „**Waldorfschulverein Dreiklang**“
- (2) er hat seinen Sitz in 2123 Unterolberndorf und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Bundesländer Niederösterreich und Wien

§ 2. Zweck

der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- (1) die Förderung von ganzheitlichem, entwicklungsgemäßigem Lernen auf Grundlage der Waldorfpädagogik Rudolf Steiners und anderer reformpädagogischer Erkenntnisse sowie die
- (2) Bereitstellung und Erhaltung einer Schule
- (3) Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a. Veranstaltungen
 - b. Schulungen und Vorträge
 - c. Herausgabe von Publikationen
 - d. Werbung
- (3) die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a. Aufbaubeitrag
 - b. Mitgliedsbeiträge:
Die Mitgliedsbeiträge von ordentlichen Mitgliedern laut § 4(2).a richten sich nach den finanziellen Erfordernissen des Schulbetriebs und werden in der Generalversammlung festgelegt, Ausnahmen werden im Hinblick auf die finanziellen Möglichkeiten und die sozialen Situation der Eltern im Vorstand festgelegt
 - c. Spesenbeiträge
 - d. Spenden, Sammlungen und andere Zuwendungen
 - e. Förderungen
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, ohne Rücksicht auf Herkunft, Religion, Weltanschauung oder Vermögen, wer die Ziele und Einrichtungen des Vereins vollinhaltlich unterstützt und fördern will. Die Mitglieder bilden die freie Trägerschaft des Vereins. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die rechtlich und wirtschaftlich den Verein tragen, sich an der Vereinsarbeit beteiligen und vom Vorstand als solche ausdrücklich anerkannt sind. Insbesondere sind ordentliche Mitglieder:
 - a. Der Elternteil oder Erziehungsberechtigte eines Kindes, der den Aufnahmeantrag für die Schule unterfertigt, ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes.
 - b. Alle sonstigen physischen und juristischen Personen, die das Vereinsziel unterstützen und als Mitglieder durch den Vorstand bestätigt wurden.

- (3) Außerordentliche Mitglieder sind alle physischen oder juristischen Personen, die einen Mitgliedsbeitrag leisten und keine ordentlichen Mitglieder sind.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung des Ehrenmitglieds erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens
 - a. Für ordentliche Mitglieder laut § 4(2) a gilt §15(6) des Organisationsstatuts der Waldorfschule Dreiklang.
 - b. ordentliche Mitglieder lt. § 4(2)b jederzeit durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, wobei der Mitgliedsbeitrag bis Ende des Geschäftsjahres zu entrichten ist.
 - c. Für ordentliche Mitglieder lt. § 4(2)a bei Ausschluss des Kindes aus der Schule durch die Lehrerkonferenz, wenn das ordentliche Mitglied kein weiteres Kind an die Schule entsendet.
 - d. Für außerordentliche Mitglieder lt. §4(3) jederzeit durch schriftliche Austrittserklärung an der Vorstand, wobei der Mitgliedsbeitrag bis Ende des Geschäftsjahres zu entrichten ist.
- (2) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, ohne Angaben von Gründen ein Mitglied mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalendermonats auszuschließen.
- (5) Es gelten §§ 15(6) & 16(1) des Organisationsstatuts der Waldorfschule Dreiklang.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins (Vorträge, Kurse, Seminare) teilzunehmen. Vereinsmitglieder sind weiters berechtigt ihre Kinder an den Aktivitäten des Vereins teilnehmen zu lassen. Diese Aktivitäten umfassen Schulbetrieb und damit in Zusammenhang stehende Angebote. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den

betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen 4 Wochen zu geben.

- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Aufbaubeitrags und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8. Vereinsorgane

- (1) den Gesamtverein übergreifende Organe sind:
 - a. Generalversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Rechnungsprüfer
 - d. die Schlichtungskommission
 - e. das Schiedsgericht
- (2) die Einrichtungen des Vereins bilden eigene Organe aus:
 - a. für die Schule sind das mindestens:
 1. die Pädagogische Konferenz
 2. der Elternbeirat
- (3) die Mitglieder der Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ausgenommen davon sind PädagogInnen und ständige MitarbeiterInnen.

§ 9. Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21(5) erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21(5) zweiter Satz VereinsG, § 11(2) dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11(2) letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax – Nummer oder E-Mailadresse) bzw. so ein Mitglied weder E-Mail noch Fax hat, per Post einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, § 11(1), durch die/einen Rechnungsprüfer, § 14(1) oder durch eine gerichtlich bestellten Kurator §11 (2).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, bei denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen deren Verhinderung seinE / ihrE StellvertreterIN. Wenn auch dieseR verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- (5) Entlastung des Vorstands
- (6) Festsetzung der Höhe des Aufbaubeitrags und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder, Ausnahmen im Sinne § 3(3)b werden im Vorstand beschlossen.
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11. Vorstand

- (1) Der Vorstand soll in der Regel aus solchen Persönlichkeiten bestehen, die sich mit der Erziehungskunst Rudolf Steiners ernsthaft auseinandersetzen, diese bejahen und aus dieser Einsicht tätig sein wollen. Der Vorstand besteht zumindest aus drei Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau, SchriftführerIN sowie KassierIN.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 1 Jahr; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von Obmann/Obfrau schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieseR auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im Umlauf fassen. Obmann/Obfrau (bei dessen/deren Verhinderung der StellvertreterIN) versendet den zu beschließenden Sachverhalt per E-Mail oder Fax an die übrigen Vorstandsmitglieder, diese stimmen per E-Mail oder

Fax zu oder lehnen ab. Obmann/Obfrau versendet im Anschluss das Ergebnis an die Vorstandsmitglieder.

- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau. Ist auch dieseR verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10)
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der nächsten Generalversammlung wirksam.

§ 12. Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- b. Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- c. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9(1) und (2) lit. a-c dieser Statuten
- d. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens
- f. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- g. Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- h. Vorbereitung von Statutenänderungen
- i. Regelung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinsorganen
- j. Abschluss von Dienstverträgen und die Beendigung von Dienstverhältnissen mit den pädagogischen MitarbeiterInnen auf Vorschlag der Pädagogischen Konferenz
- k. Aufnahme und Beendigung des Dienstverhältnisses von anderen MitarbeiterInnen (Sekretariat, SchulwartIn)
- l. Beschlüsse laut § 3(3)b
- m. Alle Angelegenheiten sofern sie nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann/die Obfrau und der Kassier/die Kassierin führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die SchriftführerIn unterstützt den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte
- (2) Der Obmann/die Obfrau und der Kassier/die Kassierin vertreten gemeinsam den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns/der Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Sind entweder Obmann/Obfrau oder Kassier/Kassierin verhindert, so erfolgt die Vertretung durch das anwesende Vorstandsmitglied (Obmann/Obfrau oder Kassier/Kassierin) gemeinsam mit

- dem/der SchriftführerIn. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der anderen Vorstandsmitglieder.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den beiden in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
 - (4) bei Gefahr in Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständige Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 - (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
 - (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
 - (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14. Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11(8) bis (10) sinngemäß.

ORGANE DER SCHULE

§ 15. Pädagogische Konferenz

- (1) die an der Schule tätigen PädagogInnen bilden die Pädagogische Konferenz. Die pädagogischen Aufgaben der Schule werden in Zusammenarbeit mit der Elternschaft von der Pädagogischen Konferenz verantwortlich und selbstständig entschieden und durchgeführt. Aufgabenverteilung und innere Ordnung regelt die Pädagogische Konferenz selbst.
- (2) In ihren Verantwortungsbereich fällt die Berufung von KollegInnen und der Vorschlag zur Entlassung von KollegInnen an den Vorstand.
- (3) Regelungen bezüglich Lehrplan, Selbstverwaltung, SchülerInnenaufnahmen, Probezeit, Ausschlüssen, Mitwirkung im Vereinszusammenhang usw. sind im Organisationsstatut oder der Schulordnung festgelegt.

§ 16. Elternbeirat

Der Elternbeirat bemüht sich um Informationsaustausch, Vertrauensbildung und Vermittlung zwischen Lehrerkollegium und Elternschaft. Zu seinem Aufgabenbereich gehört auch die Beratung neu hinzukommender Mitglieder lt. § 4(2)a in pädagogischen und schulorganisatorischen Fragen.

§ 17. Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- (1) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (2) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18. freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, der Karl Schubert Schule in Wien Mauer, ansonsten einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.